



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Frankfurt-Fechenheim

Satzung
des
Haus- und Grundeigentümergevereins
Frankfurt am Main – Fechenheim e.V.

Sitz: Frankfurt am Main - Fechenheim

Neufassung der Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.05.2022

§ 1
Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Haus- und Grundeigentümergeverein Frankfurt-Fechenheim e.V. – eingetragen im Vereinsregister – ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Frankfurt-Fechenheim und Umgebung.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main-Fechenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- (2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Hessen, der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e.V. ist.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen. Der Umfang des Immobilieneigentums ist für die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ohne Belang.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund verweigern.

- (3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluss (Eingang beim Verein) schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod; jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Verein von den Hinterbliebenen schriftlich benachrichtigt worden ist. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Löschung im Handels- oder Vereinsregister, sobald diese dem Verein rechtsverbindlich mitgeteilt worden ist.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums oder
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- (5) Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.
- (2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Ausfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Kosten und Auslagen nach vom Vorstand festzulegenden Regeln zu erstatten. Über Art und Umfang der Hilfeleistung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge, deren Höhe vom Vorstand nach vorheriger Beratung in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Neu eintretende Mitglieder des Vereins zahlen eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt.
- (2) Im Vereinsbeitrag sind die Beiträge an die übergeordneten Verbände Haus & Grund Hessen und Haus & Grund Deutschland enthalten. In dem Beitrag sind die Bezugsgebühren für eine Mitgliederzeitschrift enthalten.
- (3) Eine Beitragserstattung nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 dieser Satzung ist nicht möglich.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vereinsvorstand

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand soll aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer bestehen. Darüber hinaus können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden seine Aufgaben bis zum Ablauf der Amtsperiode von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich, kann sich aber durch ein anderes von ihm dazu bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorsitzende ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Textform einberufen. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- (7) Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz. Den Mitgliedern des Vorstandes kann zudem eine angemessene Vergütung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Jahr einberufen werden. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. nach Überzeugung des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. mindesten 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder
 - c. der Landesverband Haus & Grund Hessen e.V., dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung zählen der Tag der Absendung sowie der Versammlungstag selbst nicht mit. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlungen kann alternativ wie folgt durchgeführt werden:

- a) Durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen, oder
- b) durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins zwei Wochen vor dem Termin, oder
- c) durch schriftliche oder elektronische Einladung der Vereinsmitglieder, wobei dann zur Wahrung der Frist der Zeitpunkt der Absendung genügt. Dabei ist eine Einladung per E-Mail möglich. Die schriftliche Einladung erfolgt durch Übersendung eines entsprechenden Einladungsschreibens an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse. Hat das Vereinsmitglied bei dem Verein eine Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt, kann die Einladung wahlweise auch auf einem dieser Kommunikationswege übermittelt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn der Verein eine der zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten verwendet hat.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Vereinigung von Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
- (5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat. Gerichtsstand ist somit derzeit Frankfurt am Main.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins findet nur statt, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt kann der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds aufnehmen:
 - a. den vollständigen Namen,
 - b. Titel, akademischen Grad,
 - c. die Anschrift,
 - d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
 - e. das Geburtsdatum,
 - f. die Bankverbindung,
 - g. Art und Umfang des Immobilienbesitzes.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Soweit E-Mail-Adressen-Adressen der Mitglieder erfasst sind, erklären die Mitglieder ausdrücklich das Einverständnis zur Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.